

5  
Sozial- und  
Gesundheitswesen

Satzung

des Jugendreferates (Jugendamtssatzung) der Stadt Kaiserslautern

vom 01.04.2004

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des fünften Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2003 (GVBl. S. 390) und des § 71 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dez.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 30. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3056) und des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21.12.1993 (GVBl. S. 632), zuletzt geändert am 10. April 2003 (GVBl. S. 55) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 01.03.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **Erster Abschnitt:**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

### **Errichtung des Jugendreferates (Jugendamtes)**

Zur Verwirklichung der Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe (nachfolgend „Jugendhilfe“) hat die Stadt Kaiserslautern als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AGKJHG ein Jugendreferat (Jugendamt) errichtet.

#### **§ 2**

### **Gliederung des Jugendreferates**

Die Aufgaben des Jugendreferates werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch die Verwaltung des Jugendreferates (Zweiter Abschnitt) und durch den Jugendhilfeausschuss (Dritter Abschnitt) wahrgenommen.

#### **§ 3**

### **Leitbild**

Das Jugendreferat trägt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe dazu bei, dass das Recht junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verwirklicht wird (§ 1 Abs. 1 SGB VIII). Die damit verbundenen Zielvorgaben und Leitlinien werden inhaltlich präzisiert durch das vom Jugendhilfeausschuss beschlossene „Leitbild zur Kinder- und Jugendhilfe in Kaiserslautern“ in der jeweiligen Fassung.

## **Zweiter Abschnitt:**

### **Verwaltung des Jugendreferates**

#### **§ 4**

### **Bezeichnung**

Das Jugendamt führt die Bezeichnung „Stadtverwaltung Kaiserslautern, Referat Jugend (Jugendreferat)“.

## **§ 5**

### **Organisation**

- (1) Die Verwaltung des Jugendreferates ist eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb des Organisationsgefüges der Stadtverwaltung, in der alle verwaltungsbezogenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zusammengeführt werden (§ 69 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Bei der Organisation des Jugendreferates ist gem. § 3 Abs. 2 AGKJHG zu gewährleisten, dass der Jugendhilfeplanung und der Vertretung von Kinder- und Jugendinteressen besonders Rechnung getragen wird. Hierzu sind im Jugendreferat eine Fachstelle Jugendhilfeplanung und ein Kinder- und Jugendbüro eingerichtet, die jeweils mit sozialwissenschaftlich und sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften ausgestattet sind.

## **§ 6**

### **Aufgaben**

- (1) Als ausführendes Organ nimmt die Verwaltung des Jugendreferates, vertreten durch deren Leitung, die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe wahr (§ 70 Abs. 2 SGB VIII). Die Durchführung der Aufgaben erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorgaben dieser Satzung sowie der Beschlüsse des Stadtrates und des Jugendhilfeausschusses.
- (2) Die Verwaltung des Jugendreferates trägt mit dem Jugendhilfeausschuss gemeinsam dafür Sorge, dass die Aufgaben und Ziele der Jugendhilfe in der örtlichen Jugendhilfepraxis weitestgehend umgesetzt werden und im Rahmen der Jugendhilfeplanung eine bedarfsorientierte Weiterentwicklung erfolgt.

## **§ 7**

### **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- (1) In der Verwaltung des Jugendreferates sollen gem. § 72 Abs. 1 SGB VIII hauptberuflich nur Personen beschäftigt werden, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben (Fachpersonal). Im Einzelfall können auch Personen, die über besondere lebenspraktische Erfahrungen verfügen, in speziellen Arbeitsfeldern eingesetzt werden. Das

Fachpersonal setzt sich aus Verwaltungsfachkräften, sozialwissenschaftlichen und/oder sozialpädagogischen Fachkräften zusammen, die bei der Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben zusammenwirken.

- (2) Leitende Funktionen in der Verwaltung des Jugendreferates sollen nur Fachkräften anvertraut werden (§ 72 Abs. 2 SGB VIII).
- (3) Die Stadt als Träger des Jugendreferates hat die regelmäßige Fortbildung und Praxisberatung der Fachkräfte des Jugendreferates sicherzustellen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII).

### **Dritter Abschnitt:**

### **Jugendhilfeausschuss**

### **§ 8**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich zusammen aus 15 stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern.
- (2) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder gem. § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 5 AGKJHG an:
  1. die Dezernentin bzw. der Dezernent des Jugendreferates als ständige Vertreterin bzw. als ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters,
  2. acht Mitglieder des Stadtrates oder von ihm gewählte in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
  3. drei Personen, die auf Vorschlag der als freie Träger der Jugendhilfe anerkannten Jugendverbände gewählt werden,
  4. drei Personen, die auf Vorschlag der sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden.
- (3) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder gem. § 71 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII i.V.m. § 6 AGKJHG an:
  1. die Leiterin bzw. der Leiter der Verwaltung des Jugendreferates oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter,
  2. die bzw. der Beauftragte für Jugendsachen der Polizei,

3. eine bzw. ein von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Landgerichts benannte Richterin bzw. benannter Richter des Familien-, Vormundschafts- oder Jugendgerichts,
  4. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Agentur für Arbeit,
  5. eine von der Außenstelle der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Neustadt an der Weinstraße benannte Lehrkraft,
  6. eine vom Landkreis Kaiserslautern benannte Fachkraft des Gesundheitsamtes,
  7. die kommunale Frauenbeauftragte (Gleichstellungsbeauftragte),
  8. die bzw. der Ausländerbeauftragte oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des kommunalen Ausländerbeirates,
  9. die mit der Jugendhilfeplanung beauftragte Fachkraft,
  10. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Stadtjugendringes,
  11. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der evangelischen Kirche,
  12. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der katholischen Kirche,
  13. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der jüdischen Kultusgemeinde,
  14. zwei Delegierte aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen in Kindertagesstätten,
  15. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fraktionen und Gruppierungen im Stadtrat, die keine stimmberechtigten Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss entsenden,
  16. zwei Delegierte der Jugendvertretung (Jugendparlament),
  17. die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Jugendarbeit.
- (4) Für jedes zu wählende stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied zu wählen (§ 5 Satz 3 AGKJHG)
- (5) Im Jugendhilfeausschuss sollen Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 AGKJHG).

## § 9

### Konstituierung und Wahlperiode

- (1) Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister lädt zur konstituierenden Sitzung des Jugendhilfeausschusses ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl der bzw. des Vorsitzenden.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt (§ 5 letzter Satz AGKJHG).

- (3) Der Jugendhilfeausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben seine Mitglieder bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

## § 10

### Zuständigkeit, Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der örtlichen Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt. Er soll als Ort der partnerschaftlichen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern vor allem die Weiterentwicklung der örtlichen Jugendhilfe anregen und fördern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich insbesondere mit:
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und deren Familien,
  2. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII; § 14 AGKJHG),
  3. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3 und § 74 SGB VIII).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, Anträge an den Stadtrat zu stellen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, den Haushalts- und Nachtrags Haushaltsplan des Jugendreferates vorzubereiten.
- (5) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, der von ihm erlassenen Satzungen sowie der von ihm gefassten Beschlüsse.
- (6) Das Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses bezieht sich insbesondere auf:
1. Richtlinien und Grundsätze zur Wahrnehmung der Jugendhilfeaufgaben,
  2. Regelungen und Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Jugendreferates mit den Jugendverbänden und sonstigen Trägern der freien Jugendhilfe,
  3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 12 Abs. 1 Nr. 1 AGKJHG,
  4. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie die grundsätzliche Behandlung von Eingaben junger Menschen nach § 1 Abs. 3 AGKJHG,

5. besondere Formen der Träger- und Betroffenenbeteiligung im Rahmen der Jugendhilfeplanung,
6. die Vorschlagsliste für Jugendschöffen.

## **§ 11**

### **Anhörung**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe berühren, zu hören. Die Anhörung hat in zeitlich angemessenem Rahmen vor einer Beschlussfassung im Stadtrat zu erfolgen.
- (2) Er ist gem. § 71 Abs. 3 SGB VIII vor der Berufung einer Leiterin bzw. eines Leiters des Jugendreferates zu hören.

## **§ 12**

### **Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen (§ 71 Abs. 3 SGB VIII).
- (2) Für Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsbefugnisse der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Niederschrift, für die Schweige- und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie für ihren Ausschluss bei Sonderinteressen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, der Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (3) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Der Ausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit, soweit das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Sitzung entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 letzter Satz SGB VIII).
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Jugendreferates können zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses hinzugezogen werden.

## **§ 13**

### **Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsgruppen**

- (1) Arbeitsgemeinschaften gem. § 78 SGB VIII dienen der bereichsübergreifenden Zusammenarbeit und der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Nach § 14 Abs. 1 AGKJHG können Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit freier Träger an der Jugendhilfeplanung eingerichtet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses gebildet. Der Beschluss bezieht sich auf das Thema, den Arbeitsauftrag und die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft.
- (3) In den Arbeitsgemeinschaften sind neben dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten.
- (4) Arbeitsgemeinschaften haben kein Beschlussrecht. Sie berichten dem Jugendhilfeausschuss über die Ergebnisse ihrer Arbeit.
- (5) Unabhängig von den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII kann der Jugendhilfeausschuss zur Vorbereitung seiner Beschlüsse themenbezogene Arbeitsgruppen einrichten (§ 4 Abs. 1, letzter Satz AGKJHG). Der Jugendhilfeausschuss legt die Leitung der Arbeitsgruppe fest.

### **Abschnitt 4:**

### **Schlussbestimmung**

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung des Stadtjugendamtes vom 01.08.1994 außer Kraft.



Kaiserslautern, 01.04.2004  
Stadtverwaltung

gez. Deubig  
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 27.04.2004 gem. §§ 24, 27 GemO und 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 28.04.2004 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 15.06.04  
Stadtverwaltung  
Im Auftrag

gez. Klein  
Stadtamtmann